

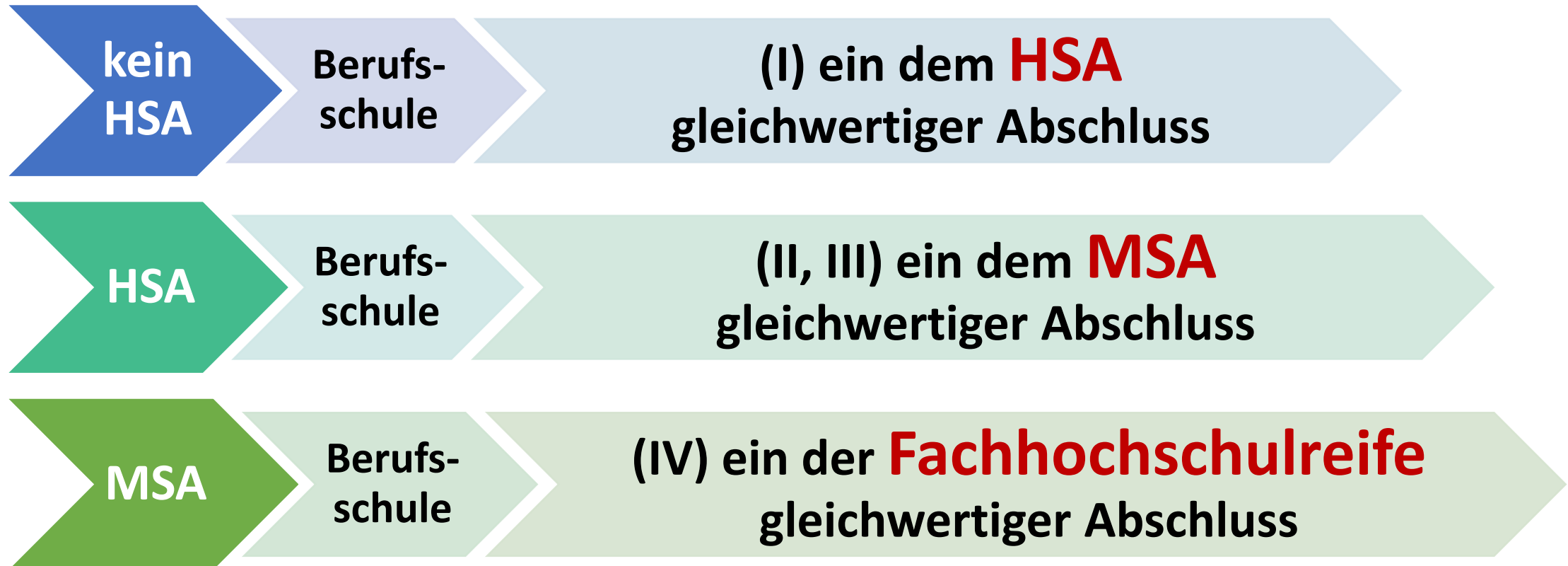
Erwerb gleichwertiger Abschlüsse in der Berufsschule

gem. Verordnung über die Berufsschule (Hessen)



Erwerb gleichwertiger Abschlüsse in der Berufsschule

Der Besuch der Berufsschule ermöglicht den Erwerb folgender zusätzlicher Abschlüsse:



Erwerb gleichwertiger Abschlüsse in der Berufsschule

I. Erwerb eines dem **Hauptschulabschluss (HSA)** gleichwertigen Abschlusses



Erwerb gleichwertiger Abschlüsse in der Berufsschule



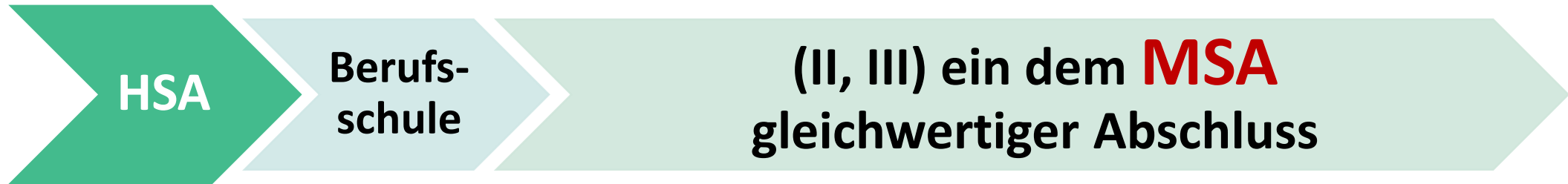
I. Erwerb eines dem **Hauptschulabschluss (HSA)** gleichwertigen Abschlusses

(§ 8) Ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss wird zuerkannt, wenn

- ✓ *das **Abschlusszeugnis (ASZ)** der Berufsschule erworben wird*
- ✓ *mindestens das Abgangszeugnis der Klasse 8 einer allgemein bildenden Schule nachgewiesen wird*

Erwerb gleichwertiger Abschlüsse in der Berufsschule

II. Erwerb eines dem **mittleren Abschluss (MSA)** gleichwertigen Abschlusses



Erwerb gleichwertiger Abschlüsse in der Berufsschule



II. Erwerb eines dem **mittleren Abschluss (MSA)** gleichwertigen Abschlusses

(§ 9) Ein dem mittleren Abschluss gleichwertiger Abschluss wird zuerkannt, wenn

- ✓ *der **HSA** oder ein gleichwertiger Bildungsstand nachgewiesen wird*
- ✓ *das **Abschlusszeugnis** der Berufsschule mit einer **Gesamtnote von min. 3,0** erreicht wird*
- ✓ *der Deutsch- bzw. Fremdsprachenunterricht in der Berufsschule mit **mindestens einer „4“** abgeschlossen wird*
- ✓ *die **IHK-Abschlussprüfung** bestanden wurde*
- ✓ *und eines der folgenden Voraussetzungen im Hinblick auf Fremdsprachen erfüllt wird:*

Erwerb gleichwertiger Abschlüsse in der Berufsschule



entweder

- ✓ wurden mindestens **5 Jahre** Unterricht in einer Fremdsprache, i. d. R. Englisch, mit **min. einer „4“** abgeschlossen (Originalzeugnisse sind der KL vorzulegen)
- ✓ oder sie werden im Verlauf des Berufsschulbesuchs mit **mindestens einer „4“** abgeschlossen

oder wenn

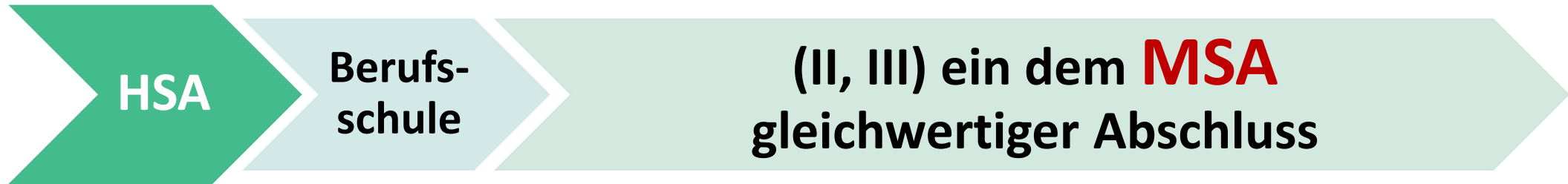
- ✓ ein gleichwertiger Bildungsstand (**Referenzniveau B1**) durch die erfolgreiche Teilnahme an den **KMK-Fremdsprachen-zertifikatsprüfungen** nachgewiesen wird.

Ansprechpartnerin ist Frau Schwarze. →



Erwerb gleichwertiger Abschlüsse in der Berufsschule

III. Erwerb eines dem **mittleren Abschluss (MSA)** gleichwertigen Abschlusses bei SuS aus dem verkürzten gymnasialen Bildungsgang (G8)



III. Erwerb eines dem **mittleren Abschluss (MSA)** gleichwertigen Abschlusses bei SuS aus dem verkürzten gymnasialen Bildungsgang (G8)

1. MSA **am Ende** des 1. Ausbildungsjahres (Grundstufe)

(§10) Schülerinnen und Schüler erhalten mit Abschluss des ersten Ausbildungsjahres ein Zeugnis, welches dem mittleren Abschluss gleichgestellt ist, wenn sie

- ✓ *vorher den verkürzten gymnasialen Bildungsgang (G8) besuchten und*
- ✓ *ein Versetzungszeugnis in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe vorweisen*

III. Erwerb eines dem **mittleren Abschluss (MSA)** gleichwertigen Abschlusses bei SuS aus dem verkürzten gymnasialen Bildungsgang (G8)

2. MSA **bei einem Abgang** nach dem 1. Ausbildungsjahr (Grundstufe)

Im Falle der Ausstellung eines Abgangszeugnisses am Ende des ersten Ausbildungsjahres können Schülerinnen und Schüler ein Abgangszeugnis erhalten, welches dem mittleren Abschluss gleichgestellt ist.

- ✓ *Ein entsprechender Antrag ist zu stellen (bei Minderjährigen durch die Eltern)*
- ✓ *Die Betroffenen sind vor der Antragstellung zu beraten*
- ✓ *Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz*

Erwerb gleichwertiger Abschlüsse in der Berufsschule

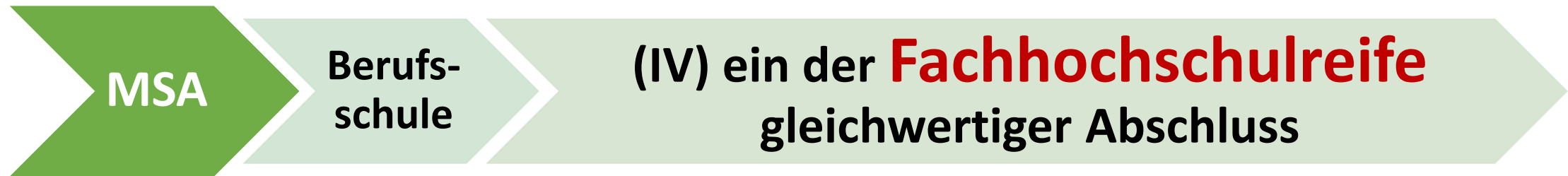


III. Erwerb eines dem **mittleren Abschluss (MSA)** gleichwertigen Abschlusses bei SuS aus dem verkürzten gymnasialen Bildungsgang (G8)

3. MSA **bei erfolgreichem Abschluss** der Ausbildung

Erwerb gleichwertiger Abschlüsse in der Berufsschule

IV. Erwerb eines der **Fachhochschulreife (FHSR)** gleichwertigen Abschlusses



IV. Erwerb eines der **Fachhochschulreife (FHSR)** gleichwertigen Abschlusses

(§ 11) Berufsschülerinnen und Berufsschüler erhalten einen der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschluss zuerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

➔ **Beim Eintritt in die Berufsschule...**

- ✓ Nachweis über MSA mit mindestens 3/3/4 in den Hauptfächern D/E/M oder
- ✓ bei G8: des Versetzungszeugnisses der Jahrgangsstufe 9 in die E-Phase der Oberstufe oder
- ✓ eines gleichwertigen Bildungsabschlusses

Erwerb gleichwertiger Abschlüsse in der Berufsschule

➔ *Während der Berufsschulzeit...*

- ✓ **regelmäßige Teilnahme am „Zusatzunterricht zur Erlangung der FHSR“ (s.u.)**
 - a) 240 Std. im sprachlichen Bereich, davon mindestens 80 Stunden in Englisch / Fremdsprachen und 80 Stunden in Deutsch
 - b) 240 Std. im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich und
 - c) 80 Std. im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich, wenn dieser Unterricht nicht zeitlich und inhaltlich im Rahmen des Pflichtunterrichts erteilt worden ist
- ✓ **Abschluss der schriftlichen Prüfungen mit min. ausreichenden Leistungen in:**
 - a) Deutsch/Kommunikation,
 - b) fremdsprachlicher Bereich,
 - c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich und

Erwerb gleichwertiger Abschlüsse in der Berufsschule

➔ *Am Ende der Berufsschulzeit...*

- ✓ *Erhalt des Abschlusszeugnisses der Berufsschule mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0*
- ✓ *Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer*

Erwerb gleichwertiger Abschlüsse in der Berufsschule

Der „**Zusatzunterricht zur Erlangung der FHSR**“ wird im HTK/WTK nur von den **Beruflichen Schulen Butzbach (BSB)** angeboten.
(2 Jahre, 14-tägig samstags, beginnend nach den Herbstferien). →

Alternative an der Feldbergschule:

Einjährige Fachoberschule Form B - Aufnahmevoraussetzungen:

- ✓ **Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung** o. ä. Qualifikation
- ✓ Leistungsvoraussetzungen wie FOS Form A (MSA mit min. 3/3/4)
ODER Abschlusszeugnis der Berufsschule & Gesamtnote min. 3,0

Ansprechpartnerin ist Frau Strasser. →

